

Vergütungsvereinbarung

Zwischen

---

---

---

- Auftraggeber(in) (AG) -

und

**Rechtsanwälten** Volker Backs LL.M., Caroline Kager, Andreas Reihlen, Falko Maiwald Hospitalstraße 12, 01097 Dresden

- Auftragnehmer (AN) -

wird folgende Vergütungsvereinbarung getroffen:

Gegenstand der Vergütungsvereinbarung ist die anwaltliche Beratung durch den(die) Rechtsanwalt/Rechtsanwältin in der Angelegenheit

---

---

---

1. Für die anwaltliche Beratung ist von dem Mandanten an die Rechtsanwälte eine Vergütung in Höhe von ...,00 € netto zuzüglich Auslagen (Ziffer 3) und der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 % zu zahlen. Die Vergütung von ..... € beinhaltet eine anwaltlicher Beratung bis zu 60 min. In dieser Zeit enthalten ist auch die Zeit für die Schilderung des Rechtsfalls durch den Mandanten. Die anwaltliche Beratung erfolgt mündlich.

2. § 34 Abs.2 RVG sieht eine Anrechnung der für die Beratung vereinbarte Gebühr auf die Gebühren für eine sonstige Tätigkeit, die mit der Beratung zusammenhängt, vor. Diese Anrechnung wird hiermit ausgeschlossen. Die vereinbarte Vergütung für die Beratung erhalten die Rechtsanwälte neben den Gebühren und Auslagen, die für eine sonstige Tätigkeit wegen desselben Gegenstands entstehen.

3. Soweit im Rahmen der anwaltlichen Erstberatung (Ziffer 1 und 3) von den Rechtsanwälten Aufwendungen getätigt werden, sind diese wie folgt vom AG zu erstatten:

- Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen sind pauschal mit 20% der vereinbarten Vergütung, höchstens mit 20 € zu vergüten, es sei denn, sie werden nach den tatsächlichen Anfall berechnet ( Nr. 7002 Vergütungsverzeichnis RVG).
- Ablichtungen sind mit 0,50 € je Seite für die ersten fünfzig Seiten und jede weitere Seite mit 0,15 € zu vergüten (Nr. 7000 Vergütungsverzeichnis RVG).
- Verauslagte Kosten für Gerichtskosten, Einwohnermeldeamtsanfragen, Registeranfragen, Aktenversendungs-pauschale, Datenbankrecherche sind dem Rechtsanwalt von dem Mandanten in der angefallenen Höhe zu erstatten.
- Den Rechtsanwälten sind weitere Aufwendungen zu erstatten, sofern diese gemäß dem Rechtsanwaltsvergütungs-gesetz (Vergütungsverzeichnis Nr. 7000-7008) erstattungsfähig sind.

4. Der Mandant wird darauf hingewiesen, daß

- die vereinbarte Vergütung unter Umständen nicht oder nicht in der vereinbarte Höhe im Rahmen einer abgeschlossenen Rechtsschutzversicherung von dem Versicherer übernommen wird
- die vereinbarte Vergütung nicht oder nicht in der vereinbarten Höhe im Rahmen eines möglichen Kostener-stattungsanspruches von dem Erstattungspflichtigen zu erstatten ist.

Dresden, den \_\_\_\_\_

Dresden, den \_\_\_\_\_

---

Auftraggeber

---

Auftragnehmer BSK Rechtsanwaelte